

# AMTSBLATT



## des Landkreises Mühldorf a. Inn

---

Nr. 39

18.12.2024

Seite 228

---

### I n h a l t

- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO; Neubau eines Logistikzentrums Fl. Nrn. 210, 210/10, 210/17 Gemarkung Altmühldorf
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Taufkirchen-Oberneukirchen für das Haushaltsjahr 2024

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat unter dem Aktenzeichen 41-10457/24 den Neubau eines Logistikzentrums auf dem Grundstücken Fl. Nrn. 210, 210/10, 210/17 der Gemarkung Altmühldorf vom 30. bauwo business center GmbH, mit Bescheid vom 12.12.2024 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 12.12.2024 durch die öffentliche Bekanntmachung.

Die Verfahrensakte und der Baugenehmigungsbescheid können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer Nr. 1.08 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Auf beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>(1)</sup> Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen**, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

<sup>(1)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Göschl

# Haushaltssatzung

des Schulverbandes Taufkirchen-Oberneukirchen  
(Landkreis Mühldorf a. Inn)

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-,  
Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der  
Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit  
festgesetzt; er schließt im

### Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 183.000 EUR

und im

### Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.000 EUR

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht  
vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finan-  
zierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024  
auf 133.300 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die  
Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 86 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.550,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Ist die Haushaltssatzung für das laufende Jahr bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, so wird die Schulverbandsumlage in Höhe der festgesetzten Teilbeträge am 25. jeden ersten Monats im Quartal (25. Januar, 25. April, 25. Juli, 25. Oktober) vorläufig erhoben.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.



Taufkirchen, **9. DEZ. 2024**  
Schulverband

  
Mittermaier,  
Schulverbandsvorsitzender